



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2015

Wahl des Beigeordneten für Gesundheit, Soziales und Bildung
der Stadt Dessau-Roßlau
- Herr Jens Krause

Wahl der Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt
der Stadt Dessau-Roßlau
- Frau Christiane Schlonski

Wahl des Beigeordneten für Wirtschaft und Kultur
der Stadt Dessau-Roßlau
- Herr Dr. Robert Reck

Neuwahl eines stimmberechtigten und eines stellvertretenden Mitgliedes des
Jugendhilfeausschusses

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau zum
31.12.2014

Entlastung der Betriebsleitung Anhaltisches Theater Dessau
für das Jahr 2014

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Des-
sau für das Jahr 2014

Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbar-
gemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebau-
ungsplan mit dem Titel Änderungsplan Nr. 150 A „Ehemaliges Gasgerätewerk
Hermann-Köhl-Straße“ eingegangenen Stellungnahmen

Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit dem Titel Änderungsplan
Nr. 150 A „Ehemaliges Gasgerätewerk Hermann-Köhl-Straße“

Beschluss der Richtlinie zur Vergabe von Beihilfen an private
Denkmaleigentümer

Bebauungsplan Nr. 125 „Große Lobenbreite“/Erschließungsvertrag

Energiepolitisches Arbeitsprogramm

Maßnahmebeschluss für den Ersatzneubau einer Zweifeldsporthalle für den
Schul-, Vereins- und Freizeitsport am Gymnasium „Walter-Gropius“

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2015

Abschluss von Kooperationsverträgen und Gewährung von Studiendarlehen
an Studenten der Medizinischen Hochschule
Brandenburg CAMPUS GmbH

Legitimation der Betriebsleitung zur Prüfung und Erarbeitung von Unterlagen
als Basis für eine Entscheidung über den strategischen Zusammenschluss
des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau mit der Konzerngesellschaft
Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit dem Titel Änderungsplan Nr. 150 A „Ehemaliges Gasgerätewerk Hermann-Köhl-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 28. Oktober 2015 in öffentlicher
Sitzung den Bebauungsplan mit dem Titel Änderungsplan Nr. 150 A „Ehema-
liges Gasgerätewerk Hermann-Köhl-Straße in der Fassung vom 23. Juli 2015,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wur-
de gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich be-
kannt gemacht. Die Beschlussunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt
Dessau-Roßlau unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen (amtliche
Bekanntmachungen) verfügbar. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebau-
ungsplan mit dem Titel Änderungsplan Nr. 150 A „Ehemaliges Gasgerätewerk
Hermann-Köhl-Straße“ in Kraft.

Das Plangebiet liegt ca. 2,2 km westlich des Stadtzentrums von Dessau. Der
Bekanntmachung ist eine Darstellung des Plangebietes in Form eines Lage-
und Übersichtsplanes beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit dem Titel Änderungsplan Nr. 150 A
„Ehemaliges Gasgerätewerk Hermann-Köhl-Straße“ umfasst innerhalb der
Gemarkung Dessau, Flur 11 nach aktuellem Katasterstand folgende Flurstü-
cke: 1360/5, sowie die durch Teilung des Flurstücks 9904 entstandenen Flur-
stücke 11004, 11005, 11006, 11270, 11403, 11756, 11758, 11759, 11760,
11761, 11762, 11763, 11764, 11765, 11766 und 11767.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Titel Än-
derungsplan Nr. 150 A „Ehemaliges Gasgerätewerk Hermann-Köhl-Straße“
beträgt ca. 6,6 ha.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung mit dem
Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, wie die Umwelt-
belange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung
mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglich-
keiten gewählt wurde, von diesem Tage an im **Technischen Rathaus der
Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denk-
malpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3**, während der Dienst-
stunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtsbehelf

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten
Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen
hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verlet-
zung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des
Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvor-
gangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der
Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung
des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beacht-
lich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB
wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den
§§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb
von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnach-
teile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

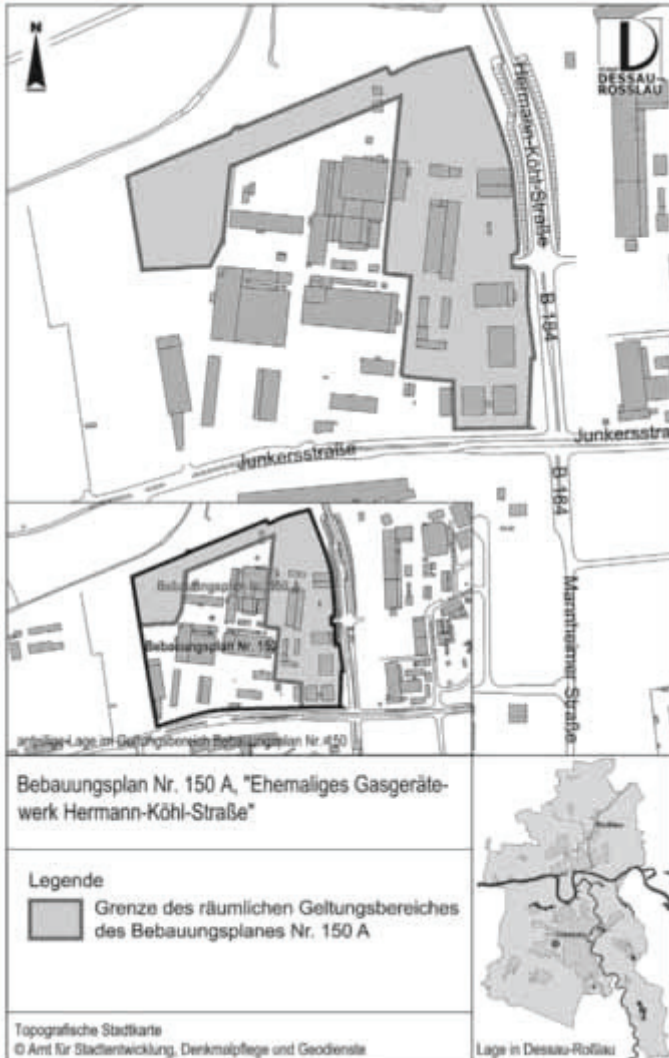
Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfas-
sungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:



Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dessau-Roßlau, 18. November 2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



bahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

Es ist geplant, die seit mehr als 100 Jahren bestehenden und überwiegend verschlissenen Gleis- und Signalanlagen im Eisenbahnknoten Roßlau/Dessau umfassend zu modernisieren.

Die Spurpläne werden für das künftige Betriebsprogramm umgestaltet. Die Signalanlagen werden komplett erneuert. Es kommen Elektronische Stellwerke zum Einsatz.

Darüber hinaus wird die Streckengeschwindigkeit der Strecke 6207 (Horka - Roßlau) von 100 km/h auf 160 km/h
Strecke 6414 (Wiesenburg - Roßlau) von 100 km/h auf 120 km/h
Strecke 6415 (Roßlau Rvb - Roßlau Rbf) von 40 km/h auf 80 km/h
Strecke 6416 (Roßlau Ai - Roßlau Rbf) von 40 km/h auf 60 km/h angehoben.

Die vorhandene Strecke 6417 (Roßlau Aw - Roßlau) entfällt.

Die Arbeiten erfolgen sowohl im Bereich als auch außerhalb des Bereiches vorhandener Bahnanlagen, so dass mit dem Vorhaben eine Inanspruchnahme von Biotopstrukturen außerhalb der vorhandenen Bahnanlagen, insbesondere durch Rettungs- und Baustellenwege verbunden ist.

Darüber hinaus werden für die Inbetriebnahme des Teilabschnittes 6.3 in Roßlau sowie auf den angrenzenden Streckenabschnitten die signaltechnischen Außenanlagen für das elektronische Stellwerk (Bestandteil des Teilabschnittes 6.1 - Bahnhof Roßlau, elektronisches Stellwerk und Kabeltrasse) errichtet. Im Rahmen des Eisenbahnbauvorhabens werden im Wesentlichen folgende Arbeiten durchgeführt:

- Erneuerung und Rückbau vorhandener Gleisanlagen und Bahnübergänge
- Rückbau von Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik sowie Erneuerung von Anlagen der Elektrotechnik
- Rückbau und Erneuerung der Oberleitungsanlage
- Einbau von Kabelschächten entlang der Bahnstrecke (innerhalb des 6 m - Bereichs = Unterhaltungstreifen der Bahn)
- Errichtung von Entwässerungsanlagen mit einer teilweisen Entwässerung vor Ort
- Errichtung von Stützwänden
- Errichtung von Lärmschutzwänden
- Umbau von Eisenbahnüberführungen
- Umbau eines Bahnsteiges im Bereich der Eisenbahnüberführung (EÜ) Meinsdorf inklusive Zuwegung
- Erneuerung und teilweiser Rückbau von Durchlässen
- Rückbau von Hochbauten (Stellwerke und andere Gebäudekomplexe)
- Errichtung temporärer Bauwerke für die Baustellenerschließung (Bau-Bahnübergänge, Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen)
- Errichtung temporärer Bauwerke und einer temporären Beleuchtung im Rahmen der Umleitungsstrecke für die Erneuerung der EÜ Meinsdorf an der L 120
- Neuformung von Böschungen

Weitere Details sind der Planunterlage zu entnehmen. Für die Baumaßnahme einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden Grundstücke in den Gemarkungen Meinsdorf, Rodleben, Roßlau und Dessau-Roßlau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 07.12.2015 bis 14.01.2016

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau

während der Dienststunden:

Montag	8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 11:30 Uhr

und in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10, 06844 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten:

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Eisenbahnbauvorhaben „Eisenbahnknoten Roßlau/Dessau, Planfeststellungsabschnitt 3 - Roßlau, Teilabschnitt 6.3 - Bahnhof Roßlau: Spurplanumbau Güterbahnhof“ in den Gemarkungen Meinsdorf, Rodleben und Roßlau der kreisfreien Stadt Dessau/Roßlau

Für das o. g. Bauvorhaben der DB ProjektBau GmbH im Namen der DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH wird auf Antrag des Eisen-



Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

aus.
Während der Auslegungsfrist stellt die Stadt Dessau-Roßlau die oben aufgeführten Planunterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen „Amtliche Bekanntmachungen“ bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Anhörungsverfahrens ausschließlich die bei der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau ausgelegten Planunterlagen sind. Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz des Landesverwaltungsamtes (www.lvw.sachsen-anhalt.de, unter „Wirtschaft > Planfeststellung > Planunterlagen > Eisenbahn“) erfolgt lediglich informativ und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA dar.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28.01.2016**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben oder bei der

Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Postfach 1425
06813 Dessau-Roßlau
Einwendungen schriftlich oder bei der
Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau
Einwendungen zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Eisenbahn-Bundesamt, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Dessau-Roßlau, den 16. November 2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2014 Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 28.10.2015 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die unabhängig M2 AUDIT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schillerstraße 11, 09366 Stollberg/Sachsen geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird festgestellt.
Der Jahresverlust von EUR 134.584,53 wird in Höhe von EUR 129.841,56 (Abschreibungswert Altes Theater) durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen und der restliche Verlust in Höhe von EUR 4.742,97 auf neue Rechnung vorgetragen.
Zum Bilanzstichtag 2014 werden Verlustvorträge aus dem Jahr 2010 in Höhe von EUR 99.087,30 aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen.
2. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau wird für das Jahr 2014 entlastet.

Die beauftragte M2 Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 18. Mai 2015 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs **Anhaltisches Theater Dessau, Dessau-Roßlau** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist Abschnitt V. Chancen- und Risikobericht ausgeführt, dass ohne Anhebung der Fördermittel die Tarifierhöhungen nicht ausgeglichen werden können, was zur einer Verschlechterung der Einnahmesituation und zur schwierigen Umsetzung des Sparkonzeptes führt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt - die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle - machte sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigte am 16.09.2015 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch folgenden Feststellungsvermerk

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. Mai 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „M2 Audit GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften/ und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebesgesetzes LSA in der Zeit

vom **30.11. bis 09.12.2015**

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Anhaltischen Theater Dessau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1118, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 28.10.2015 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 29.10.2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt und Naturschutz

zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA), Albrechtstraße 48 in 06844 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 18.03.2015 bei der Stadt Dessau-Roßlau die **wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff WHG für die Weiternutzung der Wasserfassung Roßlau im Oberluch**

in der Gemarkung Roßlau

Flur 7	Flurstücke	159, 168, 170, 180, 0183
Flur 8	Flurstück	112

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

Dessau-Roßlau, den 09.11.2015

Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) über das geplante Flurbereinigungsverfahren Deichrückverlegung Altjeßnitz nach § 87 ff FlurbG (Verf.-Nr. 611-17AB5216)

Um Schäden für die Landwirtschaft, für die Agrarstruktur und für die allgemeine Landeskultur zu mindern bzw. zu vermeiden sowie den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, beabsichtigt das Landesverwaltungsamt Halle (Obere Flurbereinigungsbehörde) für den Bau eines Deiches zum Schutz der Ortslage Altjeßnitz eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG anzuordnen.



Die geplante Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der vorläufigen Gebietskarte ersichtlich. Die vorläufige Gebietskarte liegt in der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16 in 06779 Raguhn-Jeßnitz, in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str.4 in 06844 Dessau-Roßlau, in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1 in 06766 Bitterfeld-Wolfen und in der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, in 06773 Gräfenhainichen und in der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee in den jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Vom Verfahren werden voraussichtlich erfasst:

Gemarkung Altjeßnitz Flur 1, 3 und 4 teilweise
Gemarkung Jeßnitz Flur 9 teilweise
Gemarkung Raguhn Flur 10 und 11 teilweise

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden hiermit zu einer Aufklärungsversammlung gem. § 5 (1) FlurbG am

Dienstag, den 15.12.2015 um 17.00 Uhr

Parkstr. 05, OT Altjeßnitz.

Kulturraum

06779 Stadt Raguhn-Jeßnitz

eingeladen.

An diesem Termin werden die Ziele des Verfahrens, der voraussichtliche zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf, die Kosten und Finanzierung des Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfes erläutert.

Im Auftrag

Mende

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Dessau-Roßlau, 16.11.2015

Ferdinand-von-Schill-Str. 24,
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 2303-240

Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko Ost

Verf.-Nr.: 611440-AZE-01/96

Öffentliche Bekanntmachung

LADUNG

zum Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 63 Abs. 2 Landwirtschafts Anpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme für die folgenden Inhaber von Rechten an den zum

Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücken (Nebenbeteiligte) aus

- für den Herrn Georg Flemming als Inhaber der im Grundbuch von Coswig Blatt 1578 unter laufende Nr.: 10 und Coswig Blatt 2482 und unter laufende Nr. 1 eingetragenen Rechte
- für den Rat der Gemeinde als Inhaber des im Grundbuch von Coswig Blatt 1248 unter laufende Nr. 3 eingetragenen Rechts
- für die Herren Franz Pfennigsdorf jun. und sen. als Inhaber des im Grundbuch von Zieko Blatt 625 unter laufende Nr. 1 eingetragenen Rechts
- eine Wegedienstbarkeit auf einem 3 Fuß breiten Fußwege durch den Garten bis an den Coswiger Weg und die Verpflichtung zur Erhaltung des Bachsteges in seinem Garten, im Grundbuch von Zieko Blatt 525 in Abt. 2 unter laufende Nr. 1 und im Grundbuch von Zieko Blatt 158 in Abt. 2 unter laufende Nr. 2 eingetragenen Rechts
- eine Verpflichtung zur Mitnahme für Schulstube und Wirtschaft des Kantors nötigen Brennmaterials jederzeit und unentgeltlich, im Grundbuch von Zieko Blatt 223 in Abt. 2 unter laufende Nr. 1 und im Grundbuch von Zieko Blatt 433 in Abt. 2 unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Rechts
- eine Verpflichtung die Erhaltungskosten des Pfeifferschen Brunnens zur Hälfte zu tragen, laut Verhandlung vom 24.04.1885, im Grundbuch von Coswig Blatt 1899 in Abt. 2 unter laufende Nr. 1 und im Grundbuch von Coswig Blatt 2163 in Abt. 2 unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Rechts

im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kavalierstraße 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse)

06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.10

in der Zeit vom **08.12. bis 22.12.2015** während der Dienststunden aus.

(Montag bis Donnerstag von 8:00 - 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung)

Erläuterung

Die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken sind nach § 10 Nr. 2 Buchstabe d Nebenbeteiligte. Als solche sind sie zur Wahrung Ihrer Rechte zum Anhörungstermin zu laden.

Durch die Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes werden die auf den a.g. Grundstücken eingetragenen Rechte entbehrlich bzw. gehen auf die neuen Grundstücke über.

Die dabei getroffenen Regelungen werden mit diesem Bodenordnungsplan bekannt gegeben.

Ladung Anhörungstermin

Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes gemäß § 59. V. m. § 63 Abs. 2 LwAnpG in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) und § 59 Abs. 2 des FlurbG, i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

Dienstag, den 29.12.2015

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse) 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.10.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes kann Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden.

Es wird empfohlen, die Widerspruchspunkte bereits vorher in einem Schreiben aufzuführen und dieses zum Anhörungstermin am 29.12.2015 als Anlage zum Protokoll abzugeben.

Der zu begründende Widerspruch kann nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Beteiligte die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen.

Vorher oder später eingelegte Widersprüche werden nicht berücksichtigt (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Einlegung eines Widerspruchs in Form einer E-Mailnachricht oder fernmündlich ist nicht zulässig.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Auftrag

Tonn

